

Ausgestaltung der Leistungen - Assistenzleistungen

Veranstalter:



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Referent: Horst Frehe
Vorstand ISL e.V.

■ **Vorbemerkung:**

- **Ich greife auf die Erfahrungen bei den Rahmenvertragsverhandlungen in der Unterarbeitsgruppe Assistenzleistungen in Bremen zurück, die von Frau Kemme und Herrn Schwarzmann geleitet wird und verwende teilweise die dort erstellten Dokumente.**
- **Stammen die Darstellungen nicht von mir, mache ich die Autorin oder den Autor kenntlich.**
- **Gez. Horst Frehe**

■ Was ist bei Assistenzleistungen zu regeln?

- Stellung der Interessenvertreter Behinderter
- Inhalte von Assistenzleistungen
 - Qualifizierte Assistenzleistung
 - Kompensatorische Assistenzleistung
 - Ergänzende Leistungen
 - Präsenz- und Bereitschaftsdienste
- Grundlagen für Assistenzleistungen
- Kommunikationshilfen
- Elternassistenz/Begleitete Elternschaft

■ Rahmenverträge nach dem SGB IX

§ 1 Landesvertragskommission

Vereinbarung zur Bildung und Arbeitsweise der
Vertragskommission SGB IX
im Land Bremen

- (1) Zur Schaffung und Weiterentwicklung rahmenvertraglicher Regelungen zur Erbringung und Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX im Land Bremen wird eine **ständige Landesvertragskommission** eingerichtet.
- (2) Als **Vertragspartei** beteiligte Organisationen sind
 - a) auf Seiten der **Eingliederungshilfeträger**
 - die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
 - der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven;

■ Rahmenverträge nach dem SGB IX

§ 1 Landesvertragskommission

Vereinbarung zur Bildung und Arbeitsweise der
Vertragskommission SGB IX
im Land Bremen

- b) auf Seiten der **Verbände der Leistungserbringer**
 - die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengeschlossenen Verbände
 - die verbandliche Vertretung privat-gewerblicher Anbieter
- (3) **Nicht als Vertragspartei**, wohl aber beratend wirken die maßgeblichen **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** im Land Bremen an der **Erarbeitung und Beschlussfassung rahmenvertraglicher Regelungen** mit.

■ Rahmenverträge nach dem SGB IX

§ 2 Zusammensetzung

Vereinbarung zur Bildung und Arbeitsweise der
Vertragskommission SGB IX
im Land Bremen

- (1) Die Vertragskommission besteht aus **insgesamt maximal 30 Vertreter/Vertreterinnen**. Davon bestellt die Seite der **Eingliederungshilfeträger insgesamt maximal 12 Vertreter/Vertreterinnen**, ...
- (2) Die **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** im Land Bremen stellen zur Wahrnehmung ihrer **Mitwirkungsrechte bis zu 6 Vertreter/Vertreterinnen**; ihre **Benennung erfolgt über den Landesteilhabebeirat**.
-

■ Rahmenverträge nach dem SGB IX

§ 5 Vorbereitung der Sitzungen

Vereinbarung zur Bildung und Arbeitsweise der
Vertragskommission SGB IX
im Land Bremen

- (1) Die Vorsitzenden legen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest. Liegt von einer der **Beteiligten** rechtzeitig vor Beginn der Einladungsfrist nach Abs. 3 ein schriftlicher Antrag vor, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Beantragt eine der **Beteiligten** aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, haben die Vorsitzenden unverzüglich mit entsprechender Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.
- (5) **Um die Teilnahme der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, müssen die Sitzungen barrierefrei zugänglich sein und barrierefrei durchgeführt werden.**

Webinar Assistenzleistungen

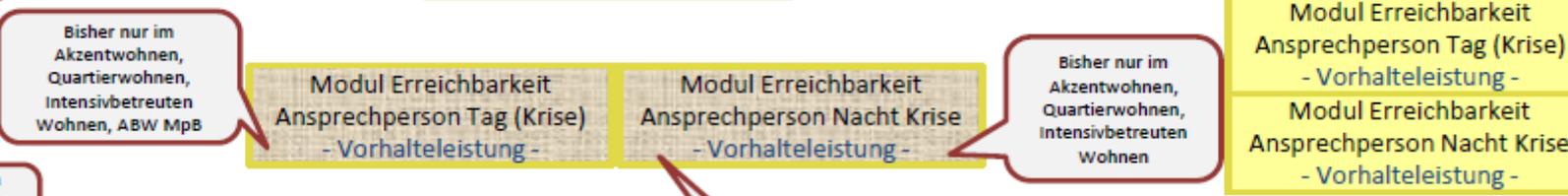
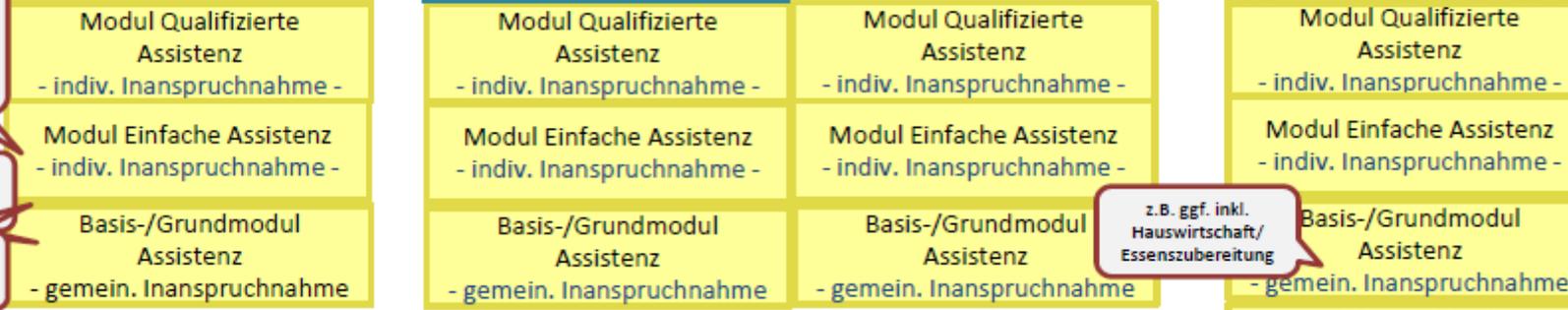
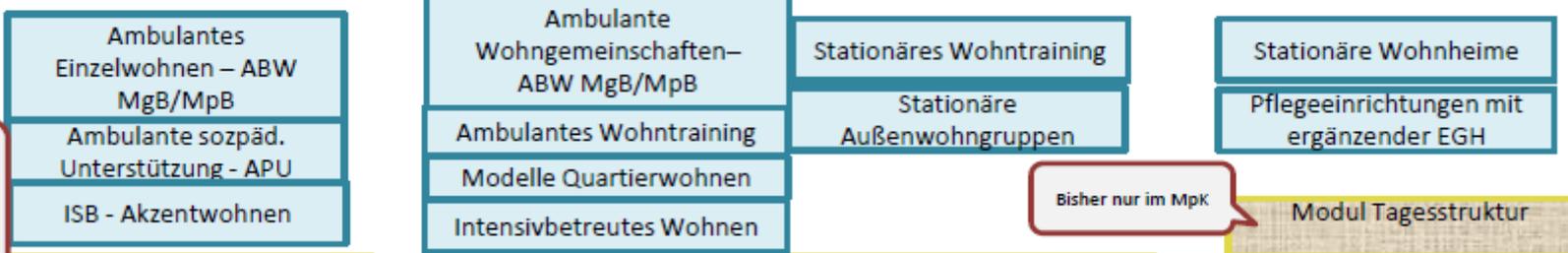
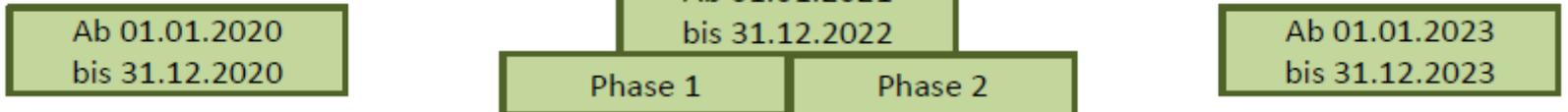
Assistenzleistungen neu - bisher

Formen der Assistenzleistungen	LT	Wohnen für Menschen mit geistiger / mehrfacher Behinderung
Qualifizierte Assistenz (§ 78 (2) 2 – Befähigung zu einer eigenen Alltagsbewältigung, insbesondere Anleitungen und Übungen) - Fachkräfte	01 02 03 04	Stat. Heimwohnen (ca. 60-90 %) Stat. Wohntraining (ca. 60-90 %) Stat. Außenwohnen (ca. 60-90 %) Amb. Betr. Wohnen (minimal 80 %) Amb Wohntraining (minimal 80%?) Quartierwohnen (ca. 60-80 %?)
Kompensatorische Assistenz (§ 78 (2) 1 Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung	01 02 03 04	Stat. Heimwohnen (ca. 10-40 %) Stat. Wohntraining (ca. 10-40 %) Stat. Außenwohnen (ca. 10-40 %) Amb. Betr. Wohnen (maximal 20 %) Amb Wohntraining (maximal 20%?) Quartierwohnen (ca. 10-40 %?)
Ergänzende Leistungen (§ 78 (4) Fahrtkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach der Besonderheit des Einzelfalles notwendig sind Leitung?	01 02 03 04	Stat. Heimwohnen (in GP oder IB) Stat. Wohntraining (in GP oder IB) Stat. Außenwohnen (in GP oder IB) Amb. Betr. Wohnen (in GP oder IB) Amb Wohntraining (in GP oder IB) Quartierwohnen (in GP oder IB)
Präsenz- / Bereitschaftsdienst (§ 78 (6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach der Besonderheit des Einzelfalles	01	Stat. Heimwohnen (als Ergänzungsp. Nacht / Ansprechperson am Tag) Quartierwohnen (Ergänzungspausch. Nacht / Ansprechperson am Tag)

**Entwurf:
Leistungs-
strukturmodell**

Assistenzleistungen Land

Bremen –
UK 3
Stand:
13.02.2019



In ISB als Persönl. Assisten z bei einem Anbieter in der Nacht

z.B. Freizeit-, Gruppenangebote

Regelung Wegezeiten

Bisher nur im Akzentwohnen, Quartierwohnen, Intensivbetreuten Wohnen, ABW MpB

Bei Persönlichem Budget bisher nicht ausreichend berücksichtigt

Bisher nur im Mpk

z.B. ggf. inkl. Hauswirtschaft/ Essenszubereitung

Bisher nur im Akzentwohnen, Quartierwohnen, Intensivbetreuten Wohnen

Refinanzierung nächtlicher Einsätze eines Pflegedienstes im Notfall in der Nacht bei einem stat. Außenwohnen

LPF – Training - § 81 SGB IX
Sonderfahrdienst - § 83 SGB IX

Betreute Beschäftigung/heiminterne Tagesstruktur/Tagesgestaltung

Modul Pflege
Gemäß § 43 a SGB XII

Webinar Assistenzleistungen

Bedarfsermittlung nach dem SGB IX

1. Prozessschritte im Gesamt- / Teilhabeplanverfahren

400- 30-6 Nowack Stand: 14.02.2019

Bausteine der Gesamtplanung / Teilhabeplanung in der Übersicht

„Bedarfserkennung“ Allgemeiner Auftrag des EGH-Trägers unabhängig von Einzelfallbearbeitung	Beginn des Gesamtplanverfahrens	Bedarfsermittlung	Planung	Feststellen der Leistung Gesamtplan Leistungsentscheidung	Evaluation Wirkungskontrolle
Permanent erfolgt während der Gesamtplanung auch weiterhin Beratung und Unterstützung § 106 SGB IX Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten + Person des Vertrauens (§ 117 (1+2) SGB IX					
Bedarfserkennung § 12 SGB IX EUTB § 32 SGB IX Ansprechstellen des EGH-Trägers einrichten LB, Arbeitgeber, REHA-Träger § 12 (1) S.3 SGB IX Informationen und Beratungsangebote §§ 13-15 SGB I Beratung und Unterstützung § 106 SGB IX	Beratung § 106 SGB IX Ermittlung leistender REHA-Träger § 14 SGB IX Antragstellung § 108 SGB IX Örtliche Zuständigkeit Kostenträgerschaft § 98 SGB IX Klärung Einkommen und Vermögen	Ermittlung des individuellen Bedarfes Berücksichtigung Wünsche des LB §§ 13, 118 SGB IX Beteiligung anderer REHA-Träger § 15 SGB IX Beteiligung anderer Sozialleistungsträger + Betreuungsbehörde § 117 (2-5) SGB IX Ermittlung und Feststellung der wesentlichen Teilhabe einschränkung § 53 SGB XII/ §99 SGB IX Ärztliche Stellungnahmen nach ICD 10 Umfassende Feststellung Bedarf § 14 (2) SGB IX Ziele werden diskutiert	Beratung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung und die Erbringung der EGH Leistungen und Lebensunterhalt in bes. Wohnformen Trägerübergreifend GPK / THPK Inhalte der Beratung in § 119 SGB IX festgelegt Angebot des Verfahrens anstelle des leistenden REHA-Träger durchzuführen § 119 (3) SGB IX Ziele werden vereinbart Ergebnis der Planungsüberlegungen	Die Leistungen werden festgestellt § 120 SGB IX Feststellungen sind für die Entscheidung über die Leistung bindend für den Verwaltungsakt. § 120 (2) S.3 SGB IX Aufstellung des Gesamtplanes zur Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation § 121 SGB IX Berücksichtigung und Dokumentation der Wünsche des LB §§117(1)+118(1) SGB IX Teilhabezielvereinbarung kann noch abgeschlossen werden, wenn sie noch nicht erfolgt ist.	Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle werden benannt Überprüfungszeitpunkt ist festzulegen. § 121 (4) SGB IX Spätestens nach 2 Jahren erfolgt Überprüfung und Fortschreibung § 121 (3) SGB IX Wiedereinstieg in die Bedarfsermittlung / Überprüfung, Fortschreibung der Bedarfsermittlung

2019 02 14 Bausteine der Gesamtplanung.docx



■ BAGüS Rahmenverträge nach dem SGB IX

Rechtsanspruch und Vertragsrecht

- Der **Rechtsanspruch** der leistungsberechtigten Person gegen den oder die Leistungsträger und dessen „personenzentrierte Ausgestaltung“ im Gesamtplan- oder Teilhabeplanverfahren **unterliegt nicht dem Vertragsrecht** zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.
- Der **festgestellte Bedarf und die individuellen Ziele** der Hilfe sind Grundlage für die Leistungsgewährung und Leistungserbringung. Sowohl die einzelne **Leistungsvereinbarung** als auch die **Rahmenverträge** müssen daher **Aussagen dazu treffen, wie sicher gestellt wird, dass die individualrechtlichen Leistungsansprüche erfüllt werden.**

■ Rahmenverträge nach dem SGB IX EGH ab 2020

§ 13 SGB IX Ermittlung des Assistenzbedarfs

- (1) Zur **einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs** verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. ...
- (2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,
 - 1. **ob eine Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
 - 2. **welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe** der Leistungsberechtigten hat,
 - 3. **welche Ziele** mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 - 4. **welche Leistungen** im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

■ Wahlrecht Eingliederungshilfe ab 2020

§ 104 SGB IX Besonderheit des Einzelfalles

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der **Besonderheit des Einzelfalles**, insbesondere nach der **Art des Bedarfes**, den **persönlichen Verhältnissen**, dem **Sozialraum** und den **eigenen Kräften und Mitteln**; dabei ist auch die **Wohnform zu würdigen**. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.
- (2) **Wünschen** der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, **ist zu entsprechen, soweit sie angemessen** sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten **nicht als angemessen**,
- 1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die **Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung** von Leistungserbringern, mit denen eine **Vereinbarung nach Kapitel 8** besteht, **unverhältnismäßig übersteigt** und
- 2. wenn der **Bedarf** nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die **vergleichbare Leistung gedeckt werden kann**.

■ Wahlrecht Eingliederungshilfe ab 2020

§ 104 SGB IX Besonderheit des Einzelfalls

- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist **zunächst** die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die **persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen** zu berücksichtigen. **Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben**, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind **in diesem Fall** die im Zusammenhang **mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen** nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der **Gestaltung sozialer Beziehungen** und der **persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen** nach § 116 Absatz 2 Nummer 1. Bei **Unzumutbarkeit** einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein **Kostenvergleich nicht vorzunehmen**.
- (4) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die **Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses** ermöglicht....

■ Pauschalen und Pools ab 2020

§ 116 Abs. 1 SGB IX Pauschalierung

(1) Die Leistungen

- 1. zur **Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung** sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
- 2. zur **Förderung der Verständigung** (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
- 3. zur **Beförderung** im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **als pauschale Geldleistungen** nach § 105 Absatz 3 **erbracht werden**. Die **zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.**

■ Pauschalen und Pools ab 2020

§ 116 Abs. 2 SGB IX Pools

(2) Die Leistungen

- 1. zur **Assistenz** (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
- 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
- 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
- 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
- 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
- 6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6) **können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies** nach § 104 für die Leistungsberechtigten **zumutbar ist** und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

■ Bremer Landesrahmenvertrag SGB XII

§§ 6 – 8 BremLRV SGB XII Leistungsinhalte

3 Leistungspauschalen:

■ **Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)**

- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen
- Persönliche Wäscheversorgung und Gemeinschaft, Hausreinigung, Wasser, Energie, Entsorgung und Heizung
- Unterhaltung der Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie Außenanlagen

■ **Maßnahmepauschale**

- Im Rahmen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Beratung, Betreuung, Förderung, Begleitung und Pflege

■ **Investitionsbetrag**

- Bereitstellung, Instandhaltung, und Instandsetzung Inventar Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräumen, Außenanlagen

■ BAGüS Rahmenverträge nach dem SGB IX

Gegenstand der Rahmenverträge

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX insbesondere „**Assistenzleistungen**“ . . . Der Gesetzgeber differenziert Assistenzleistungen in § 78 Abs. 2 SGB IX in solche Leistungen,
 - die die **vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung** sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (sog. kompensatorische Assistenz) und solche,
 - die die **Befähigung der Leistungsberechtigten** zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (sog. qualifizierte Assistenz) umfassen.

■ Assistenzleistungen nach dem SGB IX

Gegenstände von Leistungsverträgen

- **Elternassistenz und begleitete Elternschaft**
 - (Kindergarten, JH, EGHT)
- **Kindergartenassistenz**
 - (Kindergarten, JH, EGHT)
- **Schulassistenz**
 - **Medizinische Schulassistenz (Schulträger, EGHT, KV)**
 - **Pädagogische Schulassistenz (Schulträger, EGHT)**
 - **Pflegerische Schulassistenz (Schulträger, EGHT, PV)**
- **Persönliche Assistenz**
 - **Pflegeassistenz (EGHT, HzP, PV)**
 - **Eingliederungshilfe (EGHT)**

■ Assistenzleistungen nach dem SGB IX

Gegenstände von Leistungsverträgen

■ Studienassistenz

- Vorlesekräfte (Hochschule, EGHT)
- Gebärdensprachdolmetscher (EGHT)
- Mitschreibhilfen und Begleitung/Unterstützung (Hochschule, EGHT)

■ Arbeitsassistenz

- Ausbildung, UB und Beschäftigung (BA, Jobcenter, Integrationsamt)
- Budget für Arbeit/Budget für Ausbildung **geplant* (EGHT)

■ Freizeitassistenz

- Ehrenamtliche Tätigkeit (Einrichtungen, EGHT)
- Freizeit (EGHT)
- Sport (Sportvereine)

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen*

**(Beschluss der Vertragskommission)*

■ A. Gesetzliche Vorgaben:

1. Abschied von dem Förderkonzept:

- Im Bundesteilhabegesetz ist ein verändertes Verständnis professioneller Hilfe verankert. Das Konzept der Assistenz grenzt sich ab von förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten beinhalten.

2. Selbstbestimmung und Empowerment

- Der Gesetzgeber fordert die konsequente Umsetzung etablierter Leitideen/Leitziele, wie Empowerment, Autonomie und Selbstbestimmung. Dementsprechend ist die Zielsetzung der in § 78 SGB IX geregelten Assistenzleistungen die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Gemäß der gesetzlichen Begründung kann die Zielorientierung auch langfristig angelegt sein.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ A. Gesetzliche Vorgaben:

3. Steuerung der Assistenzleistung

- **Im Sinne des Gesetzes soll die leistungsberechtigte Person die Kontrolle über ihr eigenes Leben haben. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebenslage bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund. Sie bzw. der/die rechtliche/n Vertreter/in ist Auftraggeber und entscheidet auf Basis der vertraglich vereinbarten Leistungen über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme (§ 78 (2) SGB IX). Eine personenzentrierte Leistungserbringung orientiert an den individuellen Teilhabezielen ist zu gewährleisten.**

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ B. Konzeptionelle Basis:

4. Grundanforderungen an die Assistenzleistung

Die Basis für alle Formen von Assistenz bilden

- eine verlässliche Erreichbarkeit von Assistenzleistungen
- eine gelingende Kommunikation, die den Willen und die Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person deutlich werden lässt
- der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung mit Empathie als Fähigkeit und Bereitschaft, Empfindungen, Gedanken, Emotionen Motive und Persönlichkeitsmerkmale einer anderen Person zu erkennen und zu verstehen
- gegenseitige Wertschätzung und Achtung
- Ausbalancieren von Selbstständigkeit und Unterstützung

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ B. Konzeptionelle Basis:

4. Grundanforderungen an die Assistenzleistung

- Reduzierung von Abhängigkeit und Stärkung der Selbstbestimmung
- das individuelle Ausbalancieren von Nähe und Distanz
- eine dialogische Gesprächskultur auf dem Primat der Selbstbestimmung basierende Entscheidungskultur, die von gegenseitiger Verantwortlichkeit geprägt ist
- die Einbindung des individuellen Netzwerkes die Berücksichtigung des sozialräumlichen Umfeldes.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ C. Inhalte und Aufgaben von Assistenzleistungen:

5. Inhalte der Assistenzleistungen

- Je nach Art und Umfang des individuellen Unterstützungsbedarfs kann die Assistenz folgende Tätigkeiten umfassen:
 - Erkennen und Wahrnehmen der Wünsche und Bedürfnisse
 - Information über Entscheidungsalternativen
 - Unterstützung beim Entscheiden über die Umsetzung einer Handlung
 - Unterstützung bei der Umsetzung einer Handlung.
- Das Assistenzkonzept für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen passt sich variabel an die individuellen Kompetenzen und Bedarfe eines Menschen mit Behinderung an, indem je nach Bedarf einzelne oder alle oben benannten Tätigkeiten im Rahmen einer Assistenz erbracht werden. Demnach ist für jede Assistenzleistung eine Auftragsklärung erforderlich.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ C. Inhalte und Aufgaben von Assistenzleistungen:

6. Anleitungskompetenz

- Bei **uneingeschränkter Anleitungskompetenz** liegt die Anforderung an die Assistenz in der Ausführung stellvertretender Handlungen oder in der Begleitung in Form von einer einfachen Assistenzleistung gemäß § 78 (2) 1 SGB XI.
- Ist die **Anleitungskompetenz oder die Handlungskompetenz** bei einer leistungsberechtigten Person teilweise, **zeitweise oder umfassend eingeschränkt**, kann die Assistenz auch das **Erkennen und Wahrnehmen der Wünsche und Bedürfnisse sowie das Entscheiden zur Umsetzung einer Handlung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten**. Diese Form der Assistenz erfordert entsprechende fachliche und persönliche Kompetenzen einer Assistenzkraft, da sie die stellvertretende Deutung und Entscheidung teilweise, **zeitweise oder umfassend beinhalten kann**.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ C. Inhalte und Aufgaben von Assistenzleistungen:

7. Qualifizierte Assistenz

- Der qualifizierten Assistenz gemäß § 78 (2) 2. SGB IX, die der **Befähigung der Leistungsberechtigten** zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung dient und **Anleitung und Übung** bietet, kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Sie soll insbesondere die **Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit Behinderung stärken**. Der Unterstützung beim Erlernen und bei der Wahrnehmung der **Anleitungs- und Handlungskompetenz** kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Umgehen mit schwankender **Anleitungs- oder Handlungskompetenz** ist ebenfalls abzubilden.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ C. Inhalte und Aufgaben von Assistenzleistungen:

8. Machtmissbrauch

- Um die Selbstbestimmung des Assistenznehmers/Leistungsberechtigten zu sichern und den Schutz vor Machtmissbrauch in diesem Assistenzmodell zu gewährleisten, ist die **Reflexion der Beziehungsgestaltung als Bestandteil und Legitimation der Assistenz zu organisieren**. Grundsätzlich ist die leistungsberechtigte Person an der Reflexion zu beteiligen. Diese kann zudem durch interne und externe „3. Instanzen“, wie Führungskräfte, Fachberatung oder Supervision sowie behandelnde Ärzte (z.B. MZEB, Behandlungszentren), unabhängige Beratungsstellen, Fürsprecher/Innen, Gleichbetroffene (Peers, Genesungsbegleiter), Menschen mit einer besonderen persönlichen Kenntnis und Bindung des Betroffenen, sichergestellt werden. Biografische Ansätze, die individuelle Abhängigkeitserfahrungen im Leben in den Blick nehmen, sind zu berücksichtigen.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

■ C. Inhalte und Aufgaben von Assistenzleistungen:

9. Peer-Prinzip

- Mit der Selbstbestimmung sind die Selbstverantwortung, die Selbstleitung und die Selbstständigkeit eng verknüpft. Peer-Prinzipien/-Ansätze sind in die Assistenzkonzepte einzubinden.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

- D: Spezifika und Schwerpunkte (Unterschiede)

10. Kommunikationsformen

- Die Sicherstellung einer gelingenden barrierefreien Kommunikation ist Basis jeder Assistenz. Diese unterscheidet sich je nach Beeinträchtigung. Bausteine einer gelingenden Kommunikation sind je nach individuellem Bedarf:
 - **Lautsprache**
 - **einfache / Leichte Sprache**
 - **Deutsche Gebärdensprache / lautsprachbegleitende Gebärden**
 - **Piktogramme / Symbole**
 - **elektronische Kommunikationshilfen**
 - **nonverbale Interaktion**
 - **Interaktion im Zusammenhang mit psychotischen Symptomen und wahnhaftem Geschehen.**

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

- D: Spezifika und Schwerpunkte (Unterschiede)

11. Gehörlose

- Assistenzkräfte für Gehörlose bzw. schwerhörige Menschen müssen in der Lage sein, mittels Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren.

12. Kognitive eingeschränkte Personen

- Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. Lernschwierigkeiten sind neben der Beratung mit geeigneten Kommunikationsmitteln vor allem Erfahrungsräume zu gestalten. Das folgt der Idee, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen häufig besser über das Erleben konkreter Erfahrungen in ihrer Lebenswelt lernen und sich damit neue Entscheidungs- und Freiheitsräume schaffen können.

■ Grundlagen für Assistenzleistungen im Land Bremen

- D: Spezifika und Schwerpunkte (Unterschiede)

13. Psychiatrieerfahrene

- Zudem ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Biografie häufig besonders ausgrenzende Erfahrungen gemacht haben und ein höheres Risiko haben Gewalt- und Missbrauch zu erfahren. Häufig sind in der Begleitung neben veränderungsorientierten Maßnahmen die Akzeptanz des individuellen Lebensentwurfes und passende Rahmenbedingungen notwendig, die auch sehr individuelle, genderspezifische und idiosynkratische Lebensweisen ermöglichen.

14. Sozialräumliche Anforderungen

- Neben personenbezogenen Assistenzleistungen sind sozialräumliche Leistungen und infrastrukturelle Maßnahmen im Quartier und in der Gesundheitsversorgung notwendig, um die Teilhaberechte umfänglich zu ermöglichen.

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

1. Wegen der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen muss der Bedarf an **Unterstützungsleistungen unabhängig von der Wohnform** ermittelt werden.
2. Eine Trennung der Assistenzleistungen nach der **Form der Beeinträchtigung** (Wohnen von Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Wohnen von Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen, Wohnen von Menschen mit körperlichen Einschränkungen) **findet nicht mehr statt**.
3. Die **Bedarfsermittlung** hat individuell nach den Kriterien des ICF im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 142 SGB XII alt bzw. § 119 SGB IX neu zu erfolgen. Dabei ist den **Gestaltungswünschen der Leistungsberechtigten hohe Priorität einzuräumen**.
4. Eine **Verzahnung** von Versorgungsplanverfahren nach §§ 7a, 18 Abs. 5a SGB XI, Gesamtplanverfahren nach §§ 141, 142 SGB XII alt bzw. §§ 117, 118 SGB IX neu mit dem Teilhabeplanverfahren nach §§ 12,13 SGB IX ist zu Beginn der Bedarfsermittlung **sicherzustellen**.

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

5. Da nach § 103 Abs. 1 SGB IX neu sowohl in besonderen Wohnformen als auch nach § 103 Abs. 2 SGB IX außerhalb solcher Einrichtungen der Bedarf als **einheitliche Leistung** erbracht wird, sind insbesondere **Bedarfe der Hilfe zur Pflege und der Pflegeleistungen nach dem SGB IX als EGH zu berücksichtigen.**
6. Dabei sind die Bedarfsermittlungsprozesse so auszugestalten, dass sie in **unterschiedlichen Leistungsformen** nach § 105 SGB IX neu erbracht werden können z.B. als **Persönliches Budget, als pauschalisierte Geldleistung, als Sachleistung oder Beratungsleistung.**
7. Eine wesentliche Unterscheidung nach § 78 Abs. 2 SGB IX ist
 1. die **Übernahme von Handlungen der Alltagsbewältigung** und
 2. die **Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung.**
8. Dabei sind **Mischformen** zwischen Ersatz von und Befähigung zu Alltagshandlungen besonders zu beachten.

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

9. Die Rechte zur Ausübung von **Anleitungskompetenz, Organisationskompetenz und Raumkompetenz** müssen beachtet werden.
10. Eine Einschränkung des Personenkreises auf körperbehinderte Personen mit **Anleitungskompetenz** für einen Anspruch auf **Persönliche Assistenz** ist unzulässig.
11. Bei der Frage, ob Assistenzleistungen nach § 116 Abs. 1 SGB IX neu **pauschaliert werden dürfen, ist die vorherige Zustimmung der Leistungsberechtigten** einzuholen.
12. Für die ‚**Gemeinsame Leistungserbringung**‘ bei Assistenzleistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX neu ist eine **Eignungs- und Zumutbarkeitsprüfung** entsprechend § 104 SGB IX neu vorzunehmen.
13. Die **gemeinsame Leistungserbringung** ist ungeeignet, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalls dadurch das **Ziel der EGH beeinträchtigt** wird und die Art des Bedarfs, die persönlichen Verhältnisse oder die Bedingungen des Sozialraums eine individuelle Leistungserbringung als geeigneter erscheinen lassen.

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

14. Wünscht der /die Leistungsberechtigte eine Leistungserbringung **außerhalb besonderer Wohnformen** und ist diese möglich, ist ihr der **Vorzug zu geben** und es entfällt die gemeinsame Leistungserbringung. Neben § 103 Abs. 3 SGB IX neu ist Art. 19 UN-BRK als Konkretisierung des Verbotes der Benachteiligung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG heranzuziehen, nach dem niemand auf die Leistungserbringung in einer besonderen Wohnform verwiesen werden darf.
15. Bei einer ‚Gemeinsamen Leistungserbringung‘ in einem trägerdominierten Setting dürfen die ermittelten **zeitlichen Unterstützungsbedarfe nur dann gekürzt werden**, wenn durch diese Leistungserbringungsform nachgewiesene **Rationalisierungsgewinne** erzielt werden (z.B. bei einer gemeinsamen Nachtbereitschaft oder einem Fahrdienst für mehrere Menschen mit Behinderungen).
16. Die ausgehandelten Leistungsentgelte errechnen sich nach dem festgestellten Unterstützungsbedarfen der Bewohner*innen einer besonderen Wohnform. Sie sind bei dem **Wechsel von Bewohner*innen oder geändertem Unterstützungsbedarfes neu zu bestimmen.**

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

17. Leistungsentgelte haben sich nach der Art der Anforderungen an die Assistenzleistung und deren zeitlichen Umfang zu bestimmen. **Pauschalierte Entgelte nach Hilfebedarfsgruppen** (z.B. Metzler-Verfahren) **entsprechen nicht mehr dem Individualisierungsgrundsatz** des neuen EGH-Rechts.
18. **Die Bedarfe** und gemeinsame Leistungserbringung sind **regelmäßig zu überprüfen**. Der Gesamt-, Versorgungs- und Teilhabeplan sind regelmäßig anzupassen.
19. Dabei sind **Beratungsansprüche** nach dem SGB IX und dem SGB XI (§§ 7a SGB XI) zu berücksichtigen und auf Wunsch der Leistungsberechtigten insbesondere die **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstellen** nach § 31 SGB IX einzubeziehen.
20. Wurden **Zielvereinbarungen** nach § 29 Abs. 4 SGB IX geschlossen oder Teilhabeziele im Teilhabe- oder Gesamtplan definiert, ist zu überprüfen, ob das Ziel erreicht oder welcher **Zielerreichungsgrad** erzielt wurde.

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

21. Stellt sich heraus, dass die Ziele mit den eingesetzten Mitteln nicht erreicht wurden, ist eine **alternative Leistungserbringung** zu prüfen. Das kann auch den Wechsel des Leistungserbringers bedeuten.
22. Eine **verbindliche Koppelung von Wohnangeboten und Leistungsangeboten bei einem Leistungserbringer wird ausgeschlossen**. Wohnangebote sind weitgehend mietvertraglich abzusichern.
23. Die Möglichkeit der **Umwandlung von Teilleistungen eines Leistungserbringers in Geldleistungen** im Rahmen des Persönlichen Budgets ist vertraglich sicherzustellen.
24. Die **Qualitätsvereinbarung** mit den Leistungserbringern muss auch Möglichkeiten der **Entgeltkürzung bei Schlechtleistung** durch die Leistungsberechtigten vorsehen.
25. **Assistenzleistungen sollen im Rahmenvertrag grundsätzlich als einheitliche Leistungsform** definiert werden. Für die verschiedenen Assistenzformen sollen die zusätzlichen Anforderungen im Rahmenvertrag definiert werden, so dass die Leistungsverträge **nicht wesentlich voneinander abweichen**.

■ Assistenzleistungen der EGH nach dem SGB IX

26. Eine gemeinsame Leistungserbringung unterschiedlicher Assistenzformen ist zu ermöglichen. Das ist auch trägerübergreifend zu definieren. Z.B. kann die Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 und 2a SGB V auch Teil der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder der Hilfe zur Pflege durch eine besondere Pflegekraft nach § 64f Abs. 2 SGB XII sein.
27. Auch im Rahmen des Arbeitgebermodells i.S.v. § 63b Abs. 6 SGB XII müssen alle Leistungsformen von Assistenzleistungen ermöglicht werden.
28. Die Weitererbringung der Assistenzleistung und Leistungserbringung bei vorübergehendem stationären Klinik- oder Rehabilitationenaufenthalt ist sicherzustellen und nicht auf das Arbeitgebermodell zu beschränken.
29. Der Vorrang der Elternassistenz und begleiteten Elternschaft (§ 78 Abs. 3 SGB IX) vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt ist im Rahmenvertrag sicherzustellen. Die Herausnahme des Kindes darf nur bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erfolgen.

Webinar Assistenzleistungen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

